

ben durchgeführt werden, der Staatlichen Plankommission als Vorschlag für die Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben des Folgejahres bis zum 15. Februar sowie mit der Einreichung des komplexen Planentwurfs zu übergeben. Die hierfür notwendigen Aufgaben sind durch die Minister festzulegen.“

(3) Der § 2 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Der Rahmenplan für den Anlagenexport ist vor Einreichung an die Staatliche Plankommission durch die Generaldirektoren der Kombinate vor dem zuständigen Minister unter Einbeziehung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Außenhandel zu verteidigen. Die Verteidigung ist insbesondere auf die Sicherung einer hohen Effektivität der Anlagenexporte, deren vertragliche Bindung sowie auf die Gewährleistung der erforderlichen Verflechtungsbeziehungen und Zulieferungen zu richten.“

§ 2

(1) Der § 3 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Zulieferungen und Leistungen der Kombinate und Betriebe aus dem Bereich des Ministeriums für Bauwesen sowie der Bezirksbauämter für den Anlagenexport, die auf den Baustellen im Ausland durch Arbeitskräfte des Bauwesens realisiert werden bzw. für deren Realisierung die Leitung und Koordinierung durch das Bauwesen erfolgt, sind als Direktexport zu planen und abzurechnen. Für diese Zulieferungen und Leistungen haben die Generallieferanten mit den betreffenden Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern des Bauwesens Wirtschaftsverträge entsprechend dem Vertragsgesetz abzuschließen, in denen die materielle und finanzielle Planung und Abrechnung als Direktexport einschließlich des Abrechnungszeitpunktes festgelegt wird.“

(2) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 3 werden die Absätze 3 und 4.

§ 3

(1) Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur vorrangigen Planung, Bilanzierung und Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Zulieferungen wird durch die Staatliche Plankommission für die Arbeitsstufen

- a) Ausarbeitung des verbindlichen Angebots und
- b) Vertragsabschluß und Durchführung

je Anlagenexportvorhaben eine einheitliche Auftragsnummer mit gesonderter Kennzeichnung der Arbeitsstufe festgelegt. Die Generallieferanten beantragen die Auftragsnummer über ihre zuständigen Staatsorgane bei der Staatlichen Plankommission (auf Vordruck 0722). Bei Anlagenexportvorhaben für das NSW ist dem Antrag zur Erteilung der Auftragsnummer die vom zuständigen Minister erteilte Bestätigung des Vorhabens einschließlich der Effektivitätsberechnung beizufügen. Die Anträge sind in den zuständigen zentralen Staatsorganen und in der Staatlichen Plankommission spätestens innerhalb von jeweils 7 Tagen nach Eingang zu bearbeiten.“

(2) Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die festgelegte Auftragsnummer gilt bis zur Fertigstellung des Vorhabens. Kommt kein Vertragsabschluß zustande, ist die Auftragsnummer durch die Generallieferanten unverzüglich zurückzugeben und durch die Staatliche Plankommission zu löschen.“

(3) Der § 4 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer sind zur aktiven Mitwirkung bei der Erarbeitung von Angeboten und der Vorbereitung von Anlagenexportverträgen sowie deren Realisierung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht schließt ein:

- a) die Abgabe von Angeboten über Lieferungen und Leistungen innerhalb von Fristen, die den Marktbedingungen entsprechen;
- b) die Realisierung der erforderlichen Leistungen, besonders der Projektierungsleistungen bei der Angebotserarbeitung und Vertragsvorbereitung;

- c) die Sicherung des erforderlichen technischen Niveaus der benötigten Zulieferungen;
- d) die Bereitstellung der erforderlichen Kader für die Vorbereitung und Durchführung der Verträge.“

§ 4

(1) Im § 5 Abs. 2 wird der Termin auf den 15. Februar geändert.

(2) Im § 5 Abs. 4 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„(4) Der von den Generallieferanten und Hauptauftragnehmern geplante Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport ist für den gesamten Durchführungszeitraum mit den Auftragnehmern und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen in Abhängigkeit von den Bedingungen des jeweiligen Anlagenexportvorhabens, erforderlichenfalls abweichend von den zentral festgelegten Terminen für den Ablauf der Bilanzierung, abzustimmen und einzuordnen.“

(3) Der § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, den Bedarf an Zulieferungen für den jeweiligen Planungszeitraum vorhabenbezogen für den Anlagenexport ihrem übergeordneten Staatsorgan mitzuteilen. Die Staatsorgane haben auf dieser Grundlage nach Abstimmung mit den für die Produktion verantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission und den bilanzverantwortlichen Ministerien den Bedarf an Zulieferungen bis zum 15. Februar mit dem Vorschlag des Rahmenplanes Anlagenexport zu übergeben.“

(4) Der § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ist der Bedarf und die Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenexport, getrennt nach Zulieferungen für SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben, entsprechend der Nomenklatur ‚Zulieferpositionen für den Anlagenexport‘ gesondert auszuweisen und nach Versorgungsbereichen bzw. Fondsträgern zweckgebunden (als Darunterposition der Bilanzanteile) zu planen.“

(5) Im § 5 Abs. 11 wird der Klammerausdruck „(unter Einbeziehung der Möglichkeiten gemäß § 8)“ gestrichen.

§ 5

Der § 6 wird wie folgt ergänzt:

„Die Bestell- und Lieferfristen für Zulieferungen sind in Abhängigkeit von den Bedingungen des jeweiligen Anlagenexportvorhabens in den Wirtschaftsverträgen, erforderlichenfalls abweichend von in generellen Regelungen festgelegten Bestell- und Lieferfristen, zu vereinbaren.“

§ 6

(1) Der § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Zulieferungen für den Anlagenexport sind in der Untergliederung nach SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben zu planen und abzurechnen.² Dazu haben die für die Bereitstellung von Zulieferungen für den Anlagenexport verantwortlichen Ministerien zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben bis zum 15. Februar einen Vorschlag für die zu planende Bereitstellung von Zulieferungen für den Anlagenexport, gegliedert nach SW und NSW, an die Staatliche Plankommission einzureichen.“

(2) Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer sind verpflichtet, die staatliche Plankennziffer ‚Zulieferungen für den Anlagenexport‘, gegliedert nach Zulieferungen für SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben, im Kombi- und Betriebsplan vollständig und revisionsicher auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen bzw. Bestellungen auszuspezifizieren.“³

³ Die Planung und Bilanzierung der Zulieferungen nach SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben hat beginnend mit der Ausarbeitung der Planentwürfe für den Volkswirtschaftsplan 1984 zu erfolgen.